

Betriebsordnung

Wertstoffhof Stäffelesrain

1. Allgemeines

1.1. Betreiber

Der Wertstoffhof Stäffelesrain inklusive aller auf dem Gelände befindlichen Nebenanlagen wird von der Abfallwirtschaft Hohenlohekreis (AWH) betrieben.

1.2. Geltungsbereich

Diese Betriebsordnung gilt auf dem gesamten Gelände des Wertstoffhofs inklusive Nebenanlagen für alle Besucher, Benutzer und das Betriebspersonal.

Sie dient der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen, sicheren und reibungslosen Betriebsablaufs.

Mit dem Betreten des Wertstoffhofs erkennt der Benutzer diese Benutzungsordnung an.

1.3. Aufsicht

Die Anweisungen auf den Hinweisschildern sind zu beachten.

Anordnungen durch das Betriebspersonal ist unverzüglich Folge zu leisten. Bei Beanstandungen kann die Betriebsleitung kontaktiert werden.

1.4. Verbote

Unbefugten ist das Betreten von Gebäuden und Anlagen auf dem Gelände nicht gestattet.

Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer ist auf dem gesamten Gelände nicht gestattet.

Wertstoffe und Abfälle, die angeliefert wurden, gehen in den Besitz der AWH über. Die Mitnahme von Wertstoffen oder Teilen davon ist grundsätzlich untersagt.

Der Aufenthalt ist nur in Bereichen gestattet, welche dem Besuchszweck dienlich sind. Ein Begehen des Wertstoffhofs außerhalb der für Besucher gekennzeichneten Bereiche ist nicht gestattet.

Das Abstellen von betriebsfremden Fahrzeugen, Geräten und Behältern ist auf dem gesamten Wertstoffhofgelände nicht gestattet. Das Parken für die Dauer des Aufenthalts geschieht auf eigene Gefahr.

Das Abstellen von Abfällen außerhalb der Öffnungszeiten, so wie das Abstellen vor den Containern ist untersagt.

1.5. Haftung

Die Verkehrssicherungspflicht auf den Verkehrswegen innerhalb des umzäunten Geländes obliegt der AWH. Die AWH haftet gegenüber Benutzern für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die AWH haftet nicht für Kosten oder Schäden, die aufgrund von Abladevorgängen oder mangelnder Transportsicherung verursacht wurden.

Die AWH haftet nicht für Schäden, die auf dem Gelände der AWH durch Dritte verursacht wurden.

Die AWH haftet nicht für Kosten, die durch Wartezeiten, eingeschränkte Verfügbarkeiten und / oder Zurückweisungen von Abfällen entstehen.

Für Kosten und Schäden, die durch die Anlieferung von Abfällen entstehen, deren Annahme ausgeschlossen ist, haftet der/die Anlieferer und ggf. dessen Auftraggeber gesamtschuldnerisch.

Für Kosten und Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung der Betriebsanlagen entstehen, haftet der/die Anlieferer. Dies gilt entsprechend für Personenschäden.

Benutzer haften selbst für mitgebrachte Gegenstände inkl. Fahrzeuge.

Eltern haften für Ihre Kinder.

1.6. Verhalten im Gefahrenfall

Auffällige Vorgänge (z. B. Feuer oder Unfall) sind sofort den Mitarbeitern der AWH zu melden. Die aushängenden Flucht- und Rettungspläne sowie Alarmpläne sind zu beachten.

2. Verwendung des Wertstoffhofs

Der Wertstoffhof kann von allen Kreisbewohnern wie auch Gewerbetreibenden genutzt werden. Personen, die nicht im Hohenlohekreis wohnen, und Betriebe, die nicht ihren Sitz / Niederlassung im Hohenlohekreis haben, sind von der Benutzung ausgeschlossen.

2.1. Verkehrsregelungen

Das Gelände darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrswegen befahren werden.

Die Verkehrsregelung erfolgt durch die üblichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie durch Hinweisschilder und Handzeichen des Betriebspersonals. Handzeichen und Hinweisschilder haben Vorrang vor Verkehrszeichen.

Auf dem Gelände des Wertstoffhofs ist mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

Beim Rangieren ist erhöhte Vorsicht geboten. Eventuell ist die Hilfe eines Einweisers erforderlich.

Ein Fahrtrichtungswechsel (wenden des Fahrzeugs) ist grundsätzlich untersagt.

Betriebsfahrzeuge der AWH haben grundsätzlich Vorfahrt.

2.2. Fahrzeuge

Anliefernde Fahrzeuge müssen dem Stand der Technik entsprechen und über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen.

Die Fahrzeuge müssen so beladen sein, dass keine Abfälle beim Transport oder dem Öffnen des Fahrzeugs, herunterfallen können. Flüssige oder feinstaubige Abfälle müssen in dichten Behältern angeliefert werden.

Für Asbest, KMF oder andere gefährliche Stoffe gelten gesonderte Anliefervorschriften. Die Stoffe müssen staubdicht in für eine Person händelbaren Paketen oder Behältern verpackt sein. Details zur Asbestanlieferung sind dem Betriebshandbuch zu entnehmen oder beim Personal zu erfragen.

Fahrzeuge, deren Abmessungen nicht zum Befahren des Wertstoffhofs geeignet sind, können abgewiesen werden.

2.3. Anlieferung und Abladen am Wertstoffhof

Anlieferungen für den Wertstoffhof sind grundsätzlich nur während der Öffnungszeiten möglich. Für die Anlieferung von Asbest und anderen gefährlichen Stoffen gelten gesonderte Anlieferzeiten.

Angelieferte Abfälle müssen beim Betriebspersonal an der Eingangskontrolle angemeldet werden.

Bewusste Fehlwürfe oder heimliche Entsorgungen werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht.

Alle Abfälle müssen vorsortiert und für den Mitarbeiter einsehbar im Kofferraum oder dem Anhänger verladen sein. Gemischte und nicht einsehbare Abfälle werden an der Eingangskontrolle abgewiesen.

Die Anlieferungsmengen sind wie folgt geregelt:

Max. Gesamtvolumen von 3 cbm je Anlieferung

Anlieferung von Mengen bis 10 cbm können Dienstag am Vormittag zu den Öffnungszeiten, oder am Mittwoch nach Vereinbarung angeliefert werden

Mengen größer 10 cbm sind grundsätzlich im Vorfeld anzufragen.

Die Mitarbeiter weisen die entsprechende Entladestelle zu. Alle angelieferten Abfälle gehen in den Besitz der AWH über, soweit nicht anders vereinbart.

Gefährliche Abfälle dürfen nur im Beisein von Mitarbeitern der AWH, oder von Mitarbeitern der AWH abgeladen werden.

Störungen des Betriebsablaufs sind zu vermeiden.

Netze, Planen und sonstige Ladungssicherungen dürfen erst an der jeweiligen Entladungsstelle entfernt werden.

Beim Öffnen von Transportfahrzeugen ist auf ausreichenden Abstand zu achten, so dass keine Gefahr durch abstürzende Gegenstände während des Entladevorgangs ausgehen kann.

Die Entleerung der Fahrzeuge ist im Interesse einer zügigen Abfertigung (Wartezeiten reduzieren) schnellstmöglich und ohne Aufenthalt durchzuführen.

Bei Auslaufen von Flüssigkeiten oder dem Herunterfallen von Kleinteilen, Stäube, etc. ist umgehend das Betriebspersonal zu verständigen und die Stelle gegebenenfalls zu reinigen.

Nach dem Abladen ist das Gelände unverzüglich zu verlassen.

2.4. Gebühren

Die Gebühren für die Anlieferung von Abfällen sind der jeweils aktuell geltenden Gebührenverordnungstabelle zu entnehmen.

2.5. Reklamation

Sollte es zu einer Reklamation auf dem Wertstoffhof kommen, so ist diese unverzüglich bei dem Wertstoffhofleiter anzuzeigen. Reklamationen, welche nach dem Verlassen des Wertstoffhofs eingehen werden abgewiesen.

2.6. Abholung

Abholer müssen sich beim Betriebspersonal anmelden. Sie werden durch das Betriebspersonal zur vorgesehenen Abholstelle eingewiesen.

Störungen des Betriebsablaufs sind zu vermeiden.

Abfälle, bzw. Wertstoffe müssen für den Transport durch Netze, Planen, oder Ähnliches, gesichert sein.

Nach dem Verladen und Abdecken ist das Gelände unverzüglich zu verlassen.

3. Sonstiges

3.1. Inkrafttreten

Diese Betriebsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Alle bisher geltenden Betriebsordnungen treten mit diesem Datum außer Kraft.

3.2. Verstöße gegen diese Betriebsordnung

Verstöße gegen diese Betriebsordnung berechtigen zur Annahmeverweigerung der Abfälle an dieser Anlage und können mit Hausverbot geahndet werden.

Künzelsau, 24.09.2020



Silvia Fritsch
Betriebsleiterin